

4297

XXV. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, sowie

Botschaft

über die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

(Vom 4. September 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend von den weitern Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

I. Clearingverkehr.

a. Deutschland, Belgien, Holland, Norwegen.

Die Vereinbarungen vom 18. Juli 1941, über die wir im XXIII. Bericht referierten und die bis zum 31. Dezember 1942 laufen, erfuhren in der Berichtsperiode keine wesentlichen Abänderungen.

Zu erwähnen ist immerhin eine Erhöhung der Dotierung des Kontos des deutsch-schweizerischen Reiseverkehrs, die sich in Anpassung an die bestehenden Bedürfnisse als notwendig erwies. Zu diesem Zwecke wurde vereinbart, dass von dem von den monatlichen Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank für den Reiseverkehr vorweg in Abzug kommenden Betrag von 2,8 Millionen Franken nunmehr 1,95 Millionen anstatt ursprünglich 1,5 Millionen Franken dem «Reiseverkehrs-Konto» gutgeschrieben werden. Der Rest von 0,85 Millionen Franken geht wie bisher auf das Landwirtschaftskonto. Von

den Beträgen des Reiseverkehrskontos werden monatlich 300 000 Franken für den genehmigungsfreien eigentlichen Reiseverkehr und 1 650 000 Franken für den genehmigungspflichtigen Reiseverkehr (Sanatoriums-, Studien- und Erziehungsaufenthalte) sowie für Armenunterstützungen, Krankenkassenzahlungen, Pensionen u. dgl. verwendet. Von dem für den genehmigungsfreien Reiseverkehr ausgeschiedenen Betrag werden wie bisher monatlich wenigstens 200 000 Franken zur Abgabe an in Deutschland ansässige, schweizerische Staatsangehörige, die sich zu nicht geschäftlichen Zwecken nach der Heimat begeben, bereitgehalten.

Die seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934, an schweizerische Gläubiger aus dem Verrechnungskonto ausbezahlten Beträge belaufen sich per 31. Juli 1942 auf folgende Summen:

Für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr	Fr. 2 541 177 165
Für Zinsen gemäss Transferabkommen	» 418 820 839
Für den Reiseverkehr, einschliesslich Unterstützungen	» 286 618 119
Total	<u>Fr. 3 246 611 123</u>

b. Niederländisch-Indien.

Infolge der Ausdehnung der kriegerischen Aktionen in Ostasien auf die niederländischen Kolonien ist unser künftiger Wirtschaftsverkehr mit diesen Gebieten in Frage gestellt. Ein regelmässiger Gütertausch lässt sich nicht mehr durchführen, und auch hinsichtlich des Zahlungsverkehrs besteht grosse Ungewissheit. Angesichts dieser veränderten Lage erschienen gewisse Vorkehren zum Schutze der schweizerischen Export- und anderweitigen Forderungen notwendig. Durch Bundesratsbeschluss vom 20. März 1942 wurden daher die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auch auf den Verkehr mit Niederländisch-Indien anwendbar erklärt. Es handelt sich gleich wie gegenüber den andern Ländern, für welche der genannte Bundesratsbeschluss Geltung hat, um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne einer Zahlungssperre und einer Verfügungsbeschränkung für die Zeit bis zu einer vertraglichen Regelung des Zahlungsverkehrs mit den in Betracht fallenden Gebieten.

c. Frankreich.

Die in unserem letzten Bericht erwähnten Verhandlungen über die Abtragung der alten Warenforderungen (Konto A) wurden weitergeführt mit dem Ergebnis, dass eine zweite Teilzahlung an die schweizerischen Gläubiger erfolgen konnte; eine dritte Quote wird demnächst zur Auszahlung gelangen. Auch die Besprechungen in bezug auf die Sanierung des Clearingkontos B (neue Warenforderungen) und den schweizerisch-französischen Warenverkehr, von dessen Belebung diese Sanierung vor allem abhängt, wurden fortgesetzt. Sie führten, abgesehen von gewissen Einzelergebnissen, noch zu keinem Abschluss. Wir

hoffen jedoch, in nächster Zeit zu einer grundsätzlichen Verständigung zu gelangen. Die zur Anpassung der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich an die Clearinglage getroffenen einschränkenden Massnahmen bestehen vorläufig weiter.

d. Dänemark.

In einer am 26. Februar 1942 in Bern unterzeichneten Vereinbarung gab Dänemark die Zusicherung, dass seine wichtigsten Exportprodukte nur zu denjenigen Preisen zur Ausfuhr nach der Schweiz zugelassen würden, die vor der Kronenaufwertung vom Januar 1942 bezahlt werden müssten. Nachdem die dänischen Exportpreise sich in der Folge im Rahmen der abgegebenen Zusage hielten, konnte der in unserem letzten Bericht erwähnte Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1942, der die gesetzliche Grundlage für eine allfällige Ausgleichsprämie geschaffen hatte, wieder aufgehoben werden.

Am 26. Juni 1942 wurde mit Dänemark eine neue Vereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr im II. Halbjahr 1942 abgeschlossen. Infolge der reduzierten Lieferfähigkeit Dänemarks musste der gegenseitige Warenaustausch gegenüber dem vorhergehenden Abkommen um zirka einen Drittel herabgesetzt werden. Es ist vorgesehen, durch den Abschluss eines Zusatzabkommens eine gewisse Erweiterung eintreten zu lassen.

e. Slowakei.

Die zu Anfang dieses Jahres infolge des Rückganges der Einfuhr slowakischer Waren und der Steigerung der schweizerischen Ausfuhr nach der Slowakei notwendig gewordene Überwachung der slowakischen Bestellungen bedeutete lediglich eine vorsorgliche Übergangsmassnahme, bis sich die Lage etwas genauer abklären würde. Da sich aber zunächst noch keine wesentlichen Änderungen in der Ein- und Ausfuhrrichtung zeigten, konnte auf die genannten Vorkehren zur Eindämmung der Ausfuhr nicht verzichtet werden. Um die einzelnen Exportzweige möglichst gleichmässig und entsprechend ihrer Bedeutung an den vorhandenen eingeschränkten Ausfuhrmöglichkeiten teilhaftig werden zu lassen, erwies es sich als notwendig, die provisorische Regelung durch eine eigentliche clearingmässige Ausfuhrkontingentierung zu ersetzen. Nachdem sich in der Folge zeigte, dass ein Teil der zur Ausfuhr zugelassenen Geschäfte vor allem wegen der fehlenden slowakischen Einfuhrbewilligungen nicht zur Durchführung gelangen konnte und gleichzeitig sich auch die Einfuhr slowakischer Waren in die Schweiz befriedigender gestaltete, war es möglich, nach und nach eine gewisse Lockerung in der clearingmässigen Ausfuhrkontingentierung eintreten zu lassen. Dadurch konnte wenigstens ein Teil der neuen aus der Slowakei vorliegenden Aufträge im zweiten Quartal 1942 zur Abwicklung gelangen.

Da die Vereinbarungen vom 21. Dezember 1941 lediglich ein slowakisches Lieferungsprogramm für das erste Halbjahr 1942 festgesetzt hatten, fanden

in der zweiten Junihälfte und anfangs Juli in Bern erneute schweizerisch-slowakische Verhandlungen statt. Sie führten zur Unterzeichnung verschiedener Vereinbarungen vom 9. Juli 1942 über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Slowakei im zweiten Halbjahr 1942.

Trotz der in beiden Ländern vermehrten Schwierigkeiten auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens konnte schliesslich ein befriedigendes Resultat erzielt werden. So gelang es, wiederum eine Reihe für unsere Landesversorgung wertvoller slowakischer Lieferungszusagen für landwirtschaftliche und industrielle Produkte zu erreichen. Die Schweiz verpflichtete sich ihrerseits, für verschiedene, die Slowakei besonders interessierende Waren bestimmte Exporte zuzulassen. In diesem Zusammenhang erwies es sich auch als notwendig, in bezug auf die gegenseitige Praxis in der Erteilung von Ausfuhr- und Clearingzusagen schweizerischerseits sowie von Einfuhrbewilligungen slowakischerseits eine möglichste Übereinstimmung herbeizuführen.

Auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs war namentlich ein weiterer Ausbau des Prämiensystems unumgänglich, da einzelne slowakische Produkte nur bezogen werden können, wenn sich die bestehenden Preisunterschiede überbrücken lassen. Eine weitere Abmachung geht dahin, dass die Slowakische Nationalbank im Verrechnungsverkehr bis zum einem bestimmten Betrage in Vorlage tritt, d. h. Zahlungsaufträge der Schweizerischen Verrechnungsstelle bis zur festgesetzten Höhe auch ohne die erforderliche Deckung ausführt.

Hinsichtlich der Überweisung von Vermögenserträgen aus schweizerischen Kapitalanlagen in der Slowakei bleibt es in der Hauptsache bei der bisherigen Regelung. Auch der Versicherungsverkehr erfährt grundsätzlich keine Änderung.

f. Italien.

Im Hinblick auf die im schweizerisch-italienischen Wirtschaftsverkehr notwendig gewordenen zwischenstaatlichen Besprechungen, auf welche schon im letzten Bericht hingewiesen wurde, hat die italienische Regierung sämtliche Abkommen betreffend die Kontingentierung des Warenverkehrs und betreffend den Zahlungsverkehr vorsorglich auf den 30. Juni 1942 gekündigt. Da die inzwischen aufgenommenen Besprechungen auf diesen Termin nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, wurden die gekündigten Abkommen vorläufig verlängert, wobei beiden Parteien eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit offensteht, von welcher allerdings während der nächstfolgenden drei Monate, d. h. mindestens bis Ende September, kein Gebrauch gemacht werden dürfte.

Das Fehlen einer definitiven vertraglichen Regelung hat offenbar die zuständigen italienischen Behörden veranlasst, bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen Zurückhaltung zu üben. Dies führte zu einer erneuten Reduktion der italienischen Lieferungen an die Schweiz und damit zwangsläufig zu einer weiteren Verschlechterung der Clearinglage. Die schweizerischen Behörden mussten deshalb ihrerseits dazu übergehen, gewisse Exporte nach Italien nur

noch zuzulassen, wenn gleichzeitig Importe lebenswichtiger Waren aus Italien getätigt werden. Es ist zu hoffen, dass die nunmehr bevorstehende Weiterführung der Verhandlungen den Warenverkehr aus dieser momentanen Verkrampfung wieder befreien wird.

g. Ungarn.

Das im XXIV. Bericht ausführlich geschilderte Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 11. Oktober 1941, das bis zum 30. September 1942 in Kraft bleiben wird, funktionierte im allgemeinen befriedigend. Der Umstand, dass die Verhandlungen mit Ungarn letztes Jahr im Herbst, d. h. in einem Zeitpunkt stattfinden konnten, in dem die ungarischen Erträge der Ernte bekannt waren, wirkte sich auf unsere Einfuhr günstig aus. Die Besprechungen der Regierungskommissionen der beiden Länder, die im vergangenen Juni stattfanden, dienten der Abklärung einer Reihe von Einzelfragen und bezweckten insbesondere die Vorbereitung der im September bevorstehenden Vertragsverhandlungen.

h. Rumänien.

Die im November und Dezember 1941 in Bukarest mit der rumänischen Regierung gepflogenen Verhandlungen wurden in diesem Jahre wieder aufgenommen und am 20. Februar 1942 durch die Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweiz und Rumänien zum Abschluss gebracht. Durch diese Zusatzvereinbarung wurde das Transferabkommen, dessen wesentliche Bestimmungen zum grössten Teil unverändert blieben, durch die Abänderung des Verteilungsschlüssels für die Verwendung der Clearingeingänge bei der Schweizerischen Nationalbank vorübergehend der veränderten Lage angepasst.

Die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung sind am 1. März 1942 in Kraft getreten und geben dem schweizerisch-rumänischen Transferabkommen eine Gültigkeitsdauer zunächst bis 28. Februar 1943 mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung.

Die neuen Vereinbarungen bilden die Grundlage für die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Rumänien und die Fortführung des traditionellen Warenaustausches zwischen den beiden Ländern. Verhandlungen mit dem wesentlichen, in Betracht fallenden Transitlande über den Transport und den Transit der normalen rumänischen Mineralöllieferungen nach der Schweiz schufen die auf diesem Gebiete notwendige Ergänzung zu den schweizerisch-rumänischen Vereinbarungen.

i. Kroatien.

Die praktische Durchführung des am 10. September 1941 in Zagreb abgeschlossenen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr liess auch in dieser Berichtsperiode zu wünschen übrig. Die kroatischen Lieferungen blieben weit hinter dem anlässlich der Vertragsunterzeichnung als durch-

föhrbar angesehenen Ausmass zuröck. Die in gleichem Masse unbefriedigende Clearingalimentierung wirkte sich auf die M6glichkeiten des schweizerischen Exportes nach Kroatien hemmend aus, Schwierigkeiten in der Erteilung der entsprechenden kroatischen Einfuhrbewilligungen kamen hinzu.

Diese unbefriedigenden Verhaltnisse in unserem Warenaustausch mit Kroatien föhrten zu verschiedenen direkten Besprechungen mit Vertretern der kroatischen Beh6rden. Angesichts des bevorstehenden Ablaufs der ersten Vertragsperiode haben wir ausserdem an Ort und Stelle die Voraussetzungen föur eine Weiterföührung des bestehenden Abkommens abklaren lassen. Es ist zu hoffen, dass es doch noch gelingen werde, den Warenverkehr mit diesem Lande etwas zu intensivieren.

k. Töurkei.

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Töurkei, die seit unserem letzten Bericht stattgefunden haben, föhrten zum Abschluss eines Vertrags über den Handels- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Landern. Der neue Vertrag, der am 28. Marz 1942 in Ankara föur die Dauer eines Jahres unterzeichnet wurde, beendigte die Periode, wahrend der die töurkisch-schweizerischen Handelsbeziehungen durch keinerlei Abmachungen geregelt waren.

Um der gegenwartigen Lage Rechnung zu tragen, sieht der neue Vertrag davon ab, den gegenseitigen Güteraustausch im Rahmen von detaillierten Warenlisten festzulegen. Die Schweiz und die Töurkei liefern sich gegenseitig gemass den bestehenden M6glichkeiten diejenigen Waren, die bis jetzt schon Gegenstand des Handelsverkehrs zwischen den beiden Landern waren. Der Austausch und die Zahlung der Waren wickeln sich gegenseitig auf der Basis von privaten Kompensationen oder gegen Zahlung in freien Devisen ab. Die letztere Zahlungsart kommt in Frage, wenn das Lieferland föur die von ihm zu liefernden Waren auf eine Gegenlieferung verzichtet. Die technische Durchföührung der Zahlungen vollzieht sich durch Vermittlung der Notenbanken der beiden Lander. Der neue Vertrag regelt ferner die Liquidation der Geschafte, die unter dem Regime des Vertrags vom 30. Mai 1940 oder wahrend der Periode, wahrend der kein Vertrag zwischen der Schweiz und der Töurkei bestand, angebahnt worden sind.

Sowohl der Zinsendienst der 6ffentlichen töurkischen Schuld in der Schweiz als auch der Transfer von gewissen schweizerischen Finanzforderungen privaten Charakters kann nach den neuen Bestimmungen wieder aufgenommen werden. Diese Vereinbarungen erlauben auch weitgehend den Transfer von Honoraren schweizerischer Spezialisten, die im Dienste der töurkischen Regierung stehen. Ausserdem ist föur gewisse Kategorien von schweizerischen Nutzniessern von töurkischen Pensionen vorgesehen, dass sie wieder Zahlung in der Schweiz erhalten k6nnen.

Mit dem am 15. April 1942 erfolgten Inkrafttreten des neuen Vertrags konnten die Massnahmen aufgehoben werden, die durch die beiden Regierungen im August 1941 bei Anlass des Ausserkrafttretens des Vertrags vom 30. Mai

1940 getroffen worden waren, um eine provisorische Regelung der gegenseitigen Zahlungen zu sichern. Der Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1941, der provisorische Massnahmen für die Regelung der Zahlungen zwischen der Schweiz und der Türkei anordnete, wurde deshalb aufgehoben.

Trotz ungünstiger Voraussetzungen hält sich der Güteraustausch zwischen der Türkei und der Schweiz auf einer beachtenswerten Höhe.

l. Bulgarien.

Der Waren- und Zahlungsverkehr mit Bulgarien wickelte sich in der Berichtsperiode auf der Grundlage des schweizerisch-bulgarischen Clearingabkommens vom 22. November 1941 ab, das im XXIV. Bericht ausführlich behandelt worden ist. Wenn auch der Clearingverkehr in formeller Hinsicht zu befriedigen vermochte, so blieben leider aus preislichen Gründen und infolge Transportschwierigkeiten die Bezüge bulgarischer Waren hinter den Erwartungen zurück. Um nachteilige Auswirkungen der bulgarischen Preispolitik auf den Warenverkehr mit der Schweiz zu verhindern und die beidseitigen Lieferungen im Rahmen der vertraglich aufgestellten programmatischen Warenlisten nach Möglichkeit sicherzustellen, fanden anfangs Juni Regierungskommissionsbesprechungen in Sofia statt. Wir schenken der Entwicklung der Clearingsituation unsere besondere Aufmerksamkeit.

m. Spanien.

Am 18. Juni 1942 wurden mit Spanien eine Reihe von Vereinbarungen abgeschlossen, die das Waren- und Zahlungsabkommen vom 16. März 1940 ergänzen. Sie sichern der Schweiz interessante Absatz- und Bezugsmöglichkeiten zu und gewährleisten wiederum die sofortige Auszahlung des Pesetengegenwertes der bei der Schweizerischen Nationalbank auf Clearingkonto Spanien einbezahlten Beträge.

Gleichzeitig erfolgte auch die Unterzeichnung eines Transportabkommens, das zur Hauptsache eine Verlängerung der Verträge vom 27. März 1941 und 14. Oktober 1941 darstellt. Dieses Abkommen sichert die Weiterführung der bisher von Spanien für die Schweiz übernommenen Seetransporte während den nächsten 10—12 Monaten. Die uns im Frühjahr 1941 zugestandenen Zufuhrerleichterungen zu Lande bleiben weiterhin in Kraft.

* * *

Bis Ende Juli 1942 sind im Clearingverkehr insgesamt ausbezahlt worden	Fr. 5 529 032 061
Hievon entfallen:	
auf das Verrechnungsabkommen mit Deutschland . . .	» 3 246 611 123
auf das Verrechnungsabkommen mit Italien	» 1 143 385 526
auf die Clearing- und Zahlungsabkommen mit andern Staaten	» 1 139 035 412

II. Schlussbemerkungen und Antrag.

Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland ist durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert worden. Art. 3 des Verlängerungsbeschlusses sieht vor, dass die Bundesversammlung seine Wirksamkeit um höchstens drei Jahre verlängern könne, sofern die internationalen Verhältnisse es erfordern. Diese Verlängerung erscheint unter den heutigen Verhältnissen als ein absolutes Erfordernis. Es dürfte genügen, auf unsere bisherige Berichterstattung zu verweisen, aus welcher sich ohne weiteres ergibt, dass es sich hier um eine zwingende Notwendigkeit handelt. Solange die Kriegsverhältnisse andauern, ist an die Bewältigung der von Tag zu Tag in vermehrtem Umfang sich stellenden und mit ständig zunehmenden Schwierigkeiten verbundenen wirtschaftspolitischen Aufgaben ohne die durch den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 eingeräumten Vollmachten nicht zu denken. Auch nach Kriegsende wird noch während längerer Zeit mit derart anormalen Verhältnissen zu rechnen sein, dass ohne diese Vollmachten nicht auszukommen sein wird. Wir halten es daher für geboten, Ihnen die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland um 3 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1945, zu beantragen.

Gestützt auf die vorstehende Berichterstattung beantragen wir Ihnen:

1. Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen;
2. die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland sei gemäss beiliegendem Entwurf bis zum 31. Dezember 1945 zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. September 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Beilagen.

1. Entwurf des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.
 2. Bundesratsbeschluss vom 20. März 1942 über die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auf Niederländisch-Indien.
 3. Bundesratsbeschluss vom 26. August 1942 betreffend die Aufhebung von Ausführungsvorschriften zum Abkommen vom 15. Juli 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark.
 4. Zusatzvereinbarung vom 20. Februar 1942 zum Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien.
 5. Zusatzvereinbarung vom 20. Februar 1942 zum Schlussprotokoll zum Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien.
 6. Abkommen vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.
 7. Zusatzprotokoll vom 28. März 1942 zu dem am 28. März 1942 unterzeichneten Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz.
 8. Zusatzprotokoll vom 28. März 1942 zum Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vom 28. März 1942 betreffend Transfer verschiedener schweizerischer Forderungen.
 9. Zeichnungsprotokoll vom 28. März 1942 zum Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vom 28. März 1942.
 10. Bundesratsbeschluss vom 14. April 1942 über die Durchführung des Abkommens vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.
 11. Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1942 betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Durchführung des Abkommens vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.
-

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1942,
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939 über
wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Bundesratsbeschluss

über

die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auf Niederländisch-Indien.

(Vom 20. März 1942.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1938/22. Juni 1939 über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland,

beschliesst,

Art. 1.

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern finden Anwendung auf den Verkehr mit Niederländisch-Indien.

Die in Art. 12, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 enthaltene Ausnahmebestimmung bezüglich der niederländischen Besitzungen wird damit für den Verkehr mit Niederländisch-Indien aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 20. März 1942 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Aufhebung von Ausführungsvorschriften zum Abkommen vom 15. Juli 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark.

(Vom 26. August 1942.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1942 *) betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juli 1940 über die Durchführung des Abkommens vom 15. Juli 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 27. August 1942 in Kraft.

3539

*) A. S. 58, 128.

Übersetzung.**Zusatzvereinbarung**

zum

Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien, abgeschlossen in Bukarest am 20. Februar 1942.

Abgeschlossen in Bukarest am 20. Februar 1942.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1942.

Vom Wunsche beseelt, das Transferabkommen vom 30. Juli 1940 den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, sind die schweizerische und die rumänische Regierung übereingekommen, das Abkommen vorübergehend wie folgt abzuändern:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Art. 2 des Transferabkommens vom 30. Juli 1940 werden wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffer 1 dieses Artikels wird aufgehoben.

2. Die Ziffer 2 des erwähnten Artikels wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die rumänische Regierung verpflichtet sich, die bei der Schweizerischen Nationalbank ab 1. März 1942 einbezahlten Beträge wie folgt zu verwenden:

a) 45% für die Bezahlung der aus der Lieferung von Waren entstandenen Forderungen, ohne Rücksicht auf das Datum der Einfuhr dieser Waren in Rumänien. Der schweizerische Ursprung der ab 1. Oktober 1932 in Rumänien eingeführten Waren ist durch ein schweizerisches Ursprungszeugnis nachzuweisen. Die Summe der Auszahlungen für Waren nichtschweizerischen Ursprungs, die ab 1. Oktober 1932 auf Grund kommerzieller Operationen von in der Schweiz domizilierten Handelsfirmen in Rumänien eingeführt wurden, darf 2% der Quote der Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank, auf die sich Ziffer 2 dieses Artikels bezieht, nicht übersteigen;

b) 6% für die Bezahlung von Forderungen im Kapitalverkehr wie auch für die Bezahlung von Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen.

Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung versteht man unter Forderungen im Kapitalverkehr die Erträge von Kapitalien, die von in der Schweiz domizilierten Personen vor dem 1. Juni 1934 in Rumänien angelegt oder erworben wurden und sich seit diesem Datum ohne Unterbruch in schweizerischem Besitz befanden. Als Kapitalerträge gelten beispielsweise Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Hypothekenzinsen, Mietzinsen;

- e) 9% für die Bezahlung von Forderungen aus Speziallieferungen;
- d) 40% werden der Rumänischen Nationalbank zur freien Verfügung gestellt.

3. Die Ziffer 3 des erwähnten Artikels wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die unter Buchstaben *a—c* hievor erwähnten Quoten werden durch die Schweizerische Nationalbank unverzinslichen Transferkonten gutgeschrieben, die auf den Namen der Rumänischen Nationalbank eröffnet und in Schweizerfranken geführt werden.

4. Die Bestimmungen des Transferabkommens vom 30. Juli 1940 und seiner Beilagen, die sich auf die Ziffer 2 des Art. 2 des genannten Abkommens beziehen, werden insoweit abgeändert, als es die in diesem Artikel vorgesehene Neufassung jenes Art. 2, Ziffer 2, erfordert.

Art. 2.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 des Artikels 1 dieser Zusatzvereinbarung gelten vom 1. März 1942 bis 28. Februar 1943. Die Regierungen der beiden Länder werden sich zur gegebenen Zeit über die Verwendung der bei der Schweizerischen Nationalbank ab 1. März 1943 einbezahlten Beträge verständigen.

Art. 3.

Artikel 11 des Transferabkommens vom 30. Juli 1940 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird am 1. März 1942 in Kraft treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen.

Das Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweiz und Rumänien und die vorliegende Zusatzvereinbarung gelten bis zum 28. Februar 1943. Erfolgt ein Monat vor Ablauf dieser Frist keine Kündigung, so werden sie stillschweigend verlängert und können durch jede der beiden Regierungen unter wenigstens einmonatiger Voranzeige auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

Ausgefertigt in Bukarest, in zwei Exemplaren, am 20. Februar 1942.

Übersetzung.

Zusatzvereinbarung zum Schlussprotokoll

zum

Transferabkommen vom 30. Juli 1940 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien, abgeschlossen in Bukarest am 20. Februar 1942.

Einziges Artikel.

Der Artikel ad Artikel 2, Ziffer 1, des Schlussprotokolls zum Transferabkommen vom 30. Juli 1940 wird, weil gegenstandslos geworden, aufgehoben.

Ausgefertigt in Bukarest, in zwei Exemplaren, am 20. Februar 1942.

Übersetzung.**Abkommen**

über

**den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Türkischen Republik.**

Abgeschlossen in Ankara am 28. März 1942.

Datum des Inkrafttretens: 15. April 1942.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Türkischen Republik, im Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu fördern und den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, haben, unbeschadet der Bestimmungen der am 13. Dezember 1930 abgeschlossenen Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und der Türkei, folgendes Abkommen getroffen:

Art. 1.

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und der Türkei wickelt sich gemäss den allgemeinen Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr ab, welche in den beiden Ländern in Kraft stehen.

Art. 2.

1. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern wickelt sich im Wege der Privatkompensation oder in freien Devisen ab, je nach Wunsch des Verkäuferlandes.

2. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens versteht man unter Privatkompensation ein Geschäft, welches sich auf die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren mit der Verpflichtung der Einfuhr oder Ausfuhr anderer gleichwertiger Waren als Gegenleistung bezieht.

Die privaten Kompensationsgeschäfte sind der vorgängigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden beider Länder unterworfen.

Die schweizerischen und türkischen Behörden werden sich diese Genehmigungen durch direkten Korrespondenzwechsel zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Zentralbank der Türkischen Republik gegenseitig bekanntgeben.

3. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens versteht man unter Verkauf in freien Devisen den Verkauf einer Ware, für welche die zuständigen Behörden des Verkäuferlandes die Ausfuhr bewilligt haben ohne die Verpflichtung daran zu knüpfen, dass als Gegenleistung ein Import durchgeführt wird.

Art. 3.

1. Die nach Inkrafttreten dieses Abkommens von einem der Länder nach dem andern versandten Waren müssen von einem von den in den beiden Ländern zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnis gemäss nachstehendem Muster begleitet sein.

2. Für Sendungen, deren Wert 50 türkische Pfund oder deren Gegenwert in einer andern Währung nicht übersteigt, sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

Art. 4.

Die gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens abgeschlossenen privaten Kompensationsgeschäfte können auf Grund des cif-Preises (oder franko Bestimmungsstation) oder auf Grund des fob-Preises (oder franko Abgangsstation) der Ware abgewickelt werden.

Art. 5.

1. Der Gegenwert der durch ein privates Kompensationsgeschäft oder gegen Bezahlung in freien Devisen eingeführten oder einzuführenden Waren türkischen Ursprungs ist in Schweizerfranken bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen und einem zinslosen Schweizerfrankenkonto gutzuschreiben, welches die erwähnte Bank in ihren Büchern auf den Namen der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnen wird.

2. Zur Begleichung der in der Türkei durch eine Privatkompensation oder gegen Bezahlung in freien Devisen eingeführten oder einzuführenden Waren schweizerischen Ursprungs hat der Schuldner in der Türkei die nötigen Schweizerfrankenbeträge bei der Zentralbank der Türkischen Republik zu kaufen.

Die Zentralbank der Türkischen Republik wird den türkischen Schuldnern die zur Begleichung ihrer Schuldverpflichtungen benötigten Schweizerfranken zulasten der auf dem bei der Schweizerischen Nationalbank eröffneten und unter Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten Konto verfügbaren Mittel gegen Bezahlung des Gegenwertes in türkischen Pfunden verkaufen. Die Zentralbank der Türkischen Republik wird dem vorerwähnten Konto jeweilen die erforderlichen Mittel zuführen, falls sich dies als notwendig erweist, um die Zahlungen an die Berechtigten ohne Verzug ausführen zu können.

3. Die Auszahlungen an die Berechtigten werden in der Schweiz durch die Schweizerische Nationalbank und in der Türkei durch die Zentralbank der Türkischen Republik vorgenommen.

Die Schweizerische Nationalbank und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich täglich die für die Auszahlungen an die Berechtigten benötigten Anzeigen übermitteln.

Art. 6.

Vorauszahlungen für Warenkäufe schweizerischen oder türkischen Ursprungs, die zur Einfuhr in die Türkei bzw. in die Schweiz bestimmt sind, werden den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes zur Genehmigung unterbreitet. Diese Einzahlungen werden gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens behandelt.

Art. 7.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich über die für das richtige Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Ausführungsbestimmungen verständigen.

Art. 8.

1. Die Zahlungsaufträge, welche von der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik erteilt werden, lauten auf Schweizerfranken.

2. Die Einzahlungen, welche bei der Schweizerischen Nationalbank als Gegenwert von auf türkische Pfund lautenden Schuldverpflichtungen gemacht werden, sind zu dem letztbekanntem von der Zentralbank der Türkischen Republik festgesetzten Kurs in Schweizerfranken umzurechnen. Die Umrechnung in der Türkei von türkischen Pfunden in Schweizerfranken und von Schweizerfranken in türkische Pfunde erfolgt zu dem Kurse, der sich aus der Anwendung der internen türkischen Vorschriften ergibt.

3. Die Umrechnung von Schuldverpflichtungen, die auf eine andere Währung als das türkische Pfund oder den Schweizerfranken lauten, erfolgt zu dem Kurs, der an der Börse oder an dem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Platz zuletzt notiert wurde.

Art. 9.

1. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens werden in freien Devisen bezahlt:

a. die Transport-, Versicherungs-, Lager- und Überwachungsspesen, die mit dem Warenverkehr zwischen den beiden Ländern in Verbindung stehen;

b. die durch die türkischen Exporteure ihren Vertretern in der Schweiz geschuldeten Spesen und Kommissionen, wie auch die durch schweizerische Exporteure ihren Vertretern in der Türkei geschuldeten Spesen und Provisionen aus dem Warenverkehr zwischen den beiden Ländern.

2. Die Behörden oder zuständigen Organe der beiden Länder behalten sich das Recht vor, die Natur und Verwendung dieser Summen zu überprüfen und zu kontrollieren.

Art. 10.

Durch die bei der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgten Einzahlungen werden der türkische und der schweizerische Schuldner von ihrer Schuldverpflichtung befreit.

Art. 11.

Jede der beiden Regierungen wird die geeigneten Massnahmen treffen, um den Warenaustausch gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens sicherzustellen.

Art. 12.

1. Die gegenseitigen Forderungen, die aus während der Dauer dieses Abkommens bewilligten Exporten resultieren, werden gemäss den Bestimmungen desselben liquidiert.

2. Ebenso werden die während der Dauer dieses Abkommens genehmigten, aber bis zu seinem Ablauf noch nicht durchgeführten privaten Kompensationsgeschäfte gemäss seinen Bestimmungen liquidiert.

Art. 13.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieses Abkommen in gleicher Weise Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 14.

Dieses Abkommen, welches zu ratifizieren ist, tritt am 15. April 1942 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die beiden Regierungen. Seine Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet und kann im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien verlängert werden.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Ankara, am 28. März 1942.

Muster.**Ursprungszeugnis.**

Absender:	Empfänger:
Name:	Name:
Wohnsitz:	Wohnsitz:
Strasse:	Strasse:

Bezeichnung der Ware:

Art der Verpackung:

Stückzahl:

Marke Nr.:

Gewicht: {	brutto	kg
	netto	kg

Wert: {	fob
	cif

Transportmittel:

Es wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Ware Ursprungs ist und dass dieses Zeugnis gemäss den Bestimmungen des am 28. März 1942 unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik ausgestellt wurde.

....., den19...

(Stempel.)

Bezeichnung der zuständigen
Ausgabestelle und Unterschrift:

Zusatzprotokoll

zu

dem am 28. März 1942 unterzeichneten Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz.

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

Art. 1.

Finanzforderungen im Sinne des vorliegenden Zusatzprotokolls sind:

a. Die Erträge von Vermögensanlagen in der Türkei, die gemäss der türkischen Gesetzgebung oder Spezialabkommen in türkischen Pfunden bezahlt werden können, welche für die Bezahlung der Ausfuhr sämtlicher türkischer Waren nach allen ausländischen Ländern oder insbesondere nach der Schweiz verwendet werden können, sofern diese Erträge nicht in einem dritten Staate einlösbar sind und sofern sie am 1. Januar 1940 und seither ununterbrochen natürlichen oder juristischen, in der Schweiz domizilierten Personen gehörten oder im Ausland domizilierten Schweizerbürgern, vorausgesetzt, dass im letzteren Falle die Titel in der Schweiz deponiert sind.

b. Der Zahlungsdienst der in den am 19. November 1938 zwischen der türkischen Regierung und den folgenden Gesellschaften abgeschlossenen Abkommen umschriebenen Kontingente «A»:

Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft.

Hafengesellschaft von Haydar-Pacha.

c. Der Zahlungsdienst, der den schweizerischen Inhabern von Obligationen der türkischen Schuld 5 % 1937 gemäss den Bestimmungen des zwischen der türkischen Regierung und der Orient-Eisenbahn-Aktiengesellschaft am 25. Dezember 1936 abgeschlossenen Vertrages zukommt.

Art. 2.

Die im vorstehenden Artikel 1 aufgeführten Finanzforderungen können durch Einfuhr in die Schweiz der nachstehend aufgezählten türkischen Waren im Rahmen des für jede Gruppe bezeichneten Kontingentes beglichen werden:

Waren- gruppen	Warenbezeichnung	Jahreskontingente in Schweizerfranken
I.	Haselnüsse, Nüsse, Pistazien	1 525 000
II.	Trauben, Feigen, Fruchtkerne	425 000
III.	Tabake	600 000
IV.	Teppiche, Därme, Rosenessenz, Weine, Liqueure, Schwämme, Knochenabfälle (wie Hörner, Knochen etc.), Medizinalpflanzen	550 000
		<hr/> 3 100 000

Die Bezahlung dieser Waren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Artikels 3 dieses Protokolls.

Art. 3.

Die bei der Schweizerischen Nationalbank für die in Art. 2 hievor bezeichneten Waren einbezahlten Beträge werden wie folgt verwendet:

50 % werden auf das in Artikel 5, Ziffer 1, des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik erwähnte Konto, eröffnet bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Zentralbank der Türkischen Republik, einbezahlt.

50 % werden zur Begleichung der Finanzforderungen gemäss den Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls verwendet.

Art. 4.

Der Gesamtbetrag der während der Gültigkeitsdauer dieses Zusatzprotokolls zum Transfer zugelassenen Finanzforderungen ist im Rahmen des Vertragsjahres auf 1 550 000 Franken begrenzt.

Sofern die für jede der Warengruppen festgesetzten Kontingente zur Regelung der Finanzforderungen erschöpft sind, bilden diese Waren Gegenstand des in Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vorgesehenen Austausches.

Sollten in Überschreitung der im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Limite Waren der in Artikel 2 dieses Protokolls erwähnten Art zur Bezahlung von Finanzforderungen ausgeführt werden, so sind diese Ausfuhren als gegen Bezahlung in freien Devisen erfolgt zu betrachten.

Art. 5.

Die Gläubiger der im vorstehenden Art. 1 erwähnten Finanzforderungen, die von der in diesem Zusatzprotokoll vorgesehenen Transfermöglichkeit Gebrauch machen, sind damit, was die einkassierten Forderungen anbelangt, endgültig abgefunden. Den Gläubigern von Finanzforderungen, welche auf diese Transfermöglichkeit verzichten, bleiben alle Rechte für die nicht einkassierten Forderungen vorbehalten. Das gleiche trifft zu nach Ablauf der Gültigkeit dieses Zusatzprotokolls.

Art. 6.

Die Einzahlungen der schweizerischen Importeure bei der Schweizerischen Nationalbank, die zur Bezahlung der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Finanzforderungen zu dienen haben, werden einem Konto betitelt «Finanzforderungen in der Türkei» gutgeschrieben, welches die Schweizerische Nationalbank zugunsten der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnen wird.

Desgleichen werden die türkischen Pfunde, die den Gegenwert dieser Forderungen darstellen, auf ein Konto «schweizerische Finanzforderungen» einbezahlt, welches die Zentralbank der Türkischen Republik zugunsten der Schweizerischen Nationalbank eröffnen wird.

Auf Ersuchen der Zentralbank der Türkischen Republik wird die Schweizerische Nationalbank den Saldo auf dem im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Konto «Finanzforderungen in der Türkei» in eine frei handelbare Devisen konvertieren und ihr zur Verfügung halten.

Im Falle, dass in der Türkei auf das Konto «schweizerische Finanzforderungen» Zahlungen erfolgen, um nach der Schweiz in dem in Artikel 4 dieses Protokolls vorgesehenen Rahmen transferiert zu werden, wird die Zentralbank der Türkischen Republik das Konto «Finanzforderungen» im Rahmen der Beträge, die ihr zulasten dieses Kontos zur Verfügung gestellt worden sind, alimentieren, sofern nicht genügend Mittel auf dem Konto zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich über die für das richtige Funktionieren dieses Zusatzprotokolls erforderlichen technischen Ausführungsbestimmungen verständigen.

Art. 8.

Beim Inkrafttreten dieses Protokolls werden die Konti «Finanzforderungen», die auf Grund des Zusatzprotokolls zu dem am 30. Mai 1940 unterzeichneten Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Türkei und der Schweiz betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz

bei der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnet wurden, kompensiert. Der sich ergebende Saldo wird auf das gemäss Artikel 6 dieses Protokolls bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnete Konto «Finanzforderungen» übertragen.

Art. 9.

Das vorliegende Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik und hat die gleiche Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt, in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Ankara, den 28. März 1942.

Zusatzprotokoll

zum

Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vom 28. März 1942, betreffend Transfer verschiedener schweizerischer Forderungen.

1. — Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird den schweizerischen Gläubigern, die über blockierte Guthaben in der Türkei im Sinne des Dekretes Nr. 2/14578 verfügen, empfehlen, den Forderungsbetrag bei der Zentralbank der Türkischen Republik einzahlen zu lassen.

2. — Die Einzahlungen bei der Zentralbank der Türkischen Republik müssen vorgängig durch die zuständigen Behörden in der Türkei bewilligt werden.

3. — Die Zentralbank der Türkischen Republik wird die Beträge, welche so bei ihr einbezahlt werden, einem Konto betitelt «Verschiedene schweizerische Forderungen», das sie in ihren Büchern zugunsten der Schweizerischen Verrechnungsstelle eröffnet, gutschreiben.

4. — Die Guthaben auf dem Konto «Verschiedene schweizerische Forderungen» werden gemäss den türkischen Bestimmungen, die für ausländische in der Türkei blockierte Guthaben gelten, Verwendung finden.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik und hat die gleiche Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren in französischer Sprache, in Ankara, den 28. März 1942.

Zeichnungsprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. —

a. Am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die bei der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik in Anwendung der Art. 3 und 4 des Abkommens vom 31. März 1938 betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs mit Bezug auf den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der Türkei eröffneten Clearing-Konti kompensiert, und der zugunsten eines der beiden Länder bestehende Saldo wird auf das Konto «Finanzforderungen» übertragen, welches im Protokoll betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz vorgesehen ist, das dem unter dem heutigen Datum unterzeichneten Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik beigelegt ist..

b. Die zukünftigen Inkassi, die in Anwendung des Abkommens vom 31. März 1938 dem Clearingkonto gutzuschreiben sind, werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens auf das vorerwähnte Konto «Finanzforderungen» einbezahlt.

2. — Die privaten Kompensationsgeschäfte, welche während der Gültigkeitsdauer des türkisch-schweizerischen Handels- und Zahlungsabkommens vom 30. Mai 1940 eingeleitet wurden, werden folgendermassen liquidiert:

a. Die Beträge, welche den Gegenwert türkischer Exporte darstellen und auf dem bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Zentralbank der Türkischen Republik eröffneten Konto für private Kompensationen verbucht und durch die zuständige türkische Amtsstelle an die Einfuhr schweizerischer Waren gebunden wurden, dienen zur Bezahlung dieser schweizerischen Waren.

b. Die Beträge, welche den Gegenwert schweizerischer Exporte darstellen und bei der Zentralbank der Türkischen Republik einbezahlt und durch die zuständige türkische Amtsstelle an die Ausfuhr türkischer Waren gebunden wurden, dienen zur Bezahlung dieser türkischen Waren.

c. Die bei der Schweizerischen Nationalbank und bei der Zentralbank der Türkischen Republik einbezahlten Beträge, die den Gegenwert eines Importes darstellen und durch die zuständige türkische Amtsstelle noch nicht zum Gegenstand einer Bindung gemacht wurden, werden kompensiert. Der Saldo zu-

gunsten der Schweiz wird bis zu einem Betrage von Fr. 750 000.— auf das oben genannte Konto «Finanzforderungen» übertragen. Ein eventueller Mehrbetrag wird durch Warenausfuhr oder in freien Devisen abgetragen.

d. Die Beträge, die später inkassiert werden sollten, wie auch die Beträge, die ursprünglich an eine Einfuhr gebunden waren, welche aber wegen höherer Gewalt nicht sollte durchgeführt werden können, sind gemäss der zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Zentralbank der Türkischen Republik zu treffenden Verständigung zu liquidieren.

3. — Das Spezialkonto, welches der Zentralbank der Türkischen Republik gemäss Artikel 11 des vorerwähnten Abkommens vom 30. Mai 1940 bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnet worden ist, wird bis zu seiner Liquidation beibehalten.

Die Zentralbank der Türkischen Republik wird sich der verfügbaren Mittel auf diesem Konto für alle Zahlungen, die sie in der Schweiz durchzuführen hat, bedienen.

4. — Die gegenseitigen Forderungen, die entstanden sind aus Einfuhren in der Türkei und Ausfuhren nach der Schweiz, die gestützt auf das türkische Dekret Nr. 2/15843, in der Zeit seit dem Erlöschen des Abkommens vom 30. Mai 1940 bis zum Tage des Inkrafttretens des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Türkischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgten, werden gemäss den im Moment der Einfuhr geltenden türkischen Vorschriften erledigt.

Das vorliegende Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Türkischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und hat dieselbe Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt, in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Ankara, den 28. März 1942.

Bundesratsbeschluss

über

die Durchführung des Abkommens vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.

(Vom 14. April 1942.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland,

im Hinblick auf das am 28. März 1942 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1938 über die Durchführung des am 31. März 1938 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik abgeschlossenen Abkommens betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern, abgeändert gemäss dem nachstehenden Artikel 2, ist auf das Abkommen vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik anwendbar.

Art. 2.

Art. 1 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Der Gegenwert von Waren türkischen Ursprungs, welche in die Schweiz eingeführt wurden oder eingeführt werden, wie auch die Transport-, Versicherungs-, Lager- und Überwachungsspesen, die mit dem Warenaustausch zwischen den beiden Ländern in Verbindung stehen, sowie die durch die schweizerischen Exporteure an ihre Vertreter in der Türkei

geschuldeten, aus dem Warenverkehr entstandenen Spesen und Kommissionen, sind bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich einzuzahlen. Diese Bestimmung ist auf alle Zahlungen anwendbar, welche von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt an in der Türkei domizilierte natürliche oder juristische Personen geleistet werden.

Ebenso ist bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich der Einfuhrwert von Waren türkischen Ursprungs einzuzahlen, wenn die Waren über ein Drittland oder durch einen ausserhalb der Türkei domizilierten Zwischenhändler geliefert werden.

Art. 3.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1941*) über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Türkei wird aufgehoben.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 15. April 1942 in Kraft.

3288

*) A. S. 57, 816.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die Durchführung des Abkommens vom 28. März 1942 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.

(Vom 19. Juni 1942.)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1.

Dem auf das schweizerisch-türkische Waren- und Zahlungsabkommen vom 28. März 1942 anwendbar erklärten *) Bundesratsbeschluss vom 1. April 1938 **) über die Durchführung des am 31. März 1938 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik abgeschlossenen Abkommens betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern wird als Art. 9^{bis} die folgende Bestimmung beigefügt:

Art. 9^{bis}. Die Schweizerische Verrechnungsstelle erlässt die für die Abwicklung von Finanzforderungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Auszahlungen an die Finanzgläubiger, für die Affidavits erforderlich sind, dürfen von den hiezu ermächtigten Stellen nur gegen Einreichung dieses für den Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Dokumentes erfolgen.

Art. 2.

Art. 10 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 10. Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen

*) A. S. 58, 339.

**) A. S. 54, 177.

Person oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter oder Beauftragter oder Mitglied eines Organs zuhanden des Begünstigten annimmt,

wer mit Bezug auf die zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise in der Schweiz die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 1942 in Kraft.



XXV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, sowie Botschaft Über die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 19...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4297
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1942
Date	
Data	
Seite	541-571
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.